

Merkblatt "Veranstaltungen an Sonn- oder Feiertagen"

Gemäß §§ 5, 6 des Gesetzes über die **Sonn- und Feiertage** (Feiertagsgesetz - FTG NRW) sind an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen größere sportliche Veranstaltungen und solche, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird, während der Hauptzeit des Gottesdienstes (i.d.R. von 6.00 bis 11.00 Uhr) verboten.

Für **Stille Feiertage** (§ 6 FTG NRW) gelten weitergehende Verbote (Volkstrauertag von 5.00 bis 13.00 Uhr, Allerheiligentag und Totensonntag von 5.00 bis 18.00 Uhr, Karfreitag bis zum nächsten Tag 6.00 Uhr).

Ausnahmemöglichkeiten

Beim Vorliegen eines **dringenden Bedürfnisses** können gemäß § 10 FTG NRW im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, sofern damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden ist.

Ein solches Bedürfnis kann beispielsweise mit einem früheren Beginn bei einem großen, (eventuell auch internationalen) Teilnehmerfeld, einer sich ergebenden zeitlichen Verlagerung der Veranstaltung bis in die Abendstunden, der Teilnahme von schulpflichtigen Jugendlichen oder Kindern oder der langen An- und Abreise von Teilnehmern vorliegen.

Die Ausnahmegenehmigung für **Veranstaltungen an Sonn- oder Feiertagen in kreisangehörigen Gemeinden** erteilt die jeweilige Kreisverwaltung.

Für **Veranstaltungen an Sonn- oder Feiertagen in einer kreisfreien Stadt und an Stillen Feiertagen** gemäß § 6 FTG NRW wird eine Ausnahmegenehmigung durch die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung erteilt.

Veranstaltungen an **Stillen Feiertagen** unterliegen hinsichtlich einer Ausnahmegenehmigung einer strengeren Beurteilung.

Erteilt die Bezirksregierung die Ausnahmegenehmigung, unterrichtet sie die vor Ort zuständige Ordnungsbehörde über die Genehmigung. Die Genehmigung sollte während der Veranstaltung für eventuelle Kontrollen mitgeführt werden.

Gebühren

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die in der Regel bei 50,00 – 70,00 € bei einem Veranstaltungstermin liegt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (nur bei Veranstaltungen an Sonn- oder Feiertagen in einer kreisfreien Stadt und an Stillen Feiertagen) durch die Bezirksregierung Düsseldorf sind unter Angabe des Termins/der Termine, der Örtlichkeit(en) und einer Begründung für den früheren Beginn der Veranstaltung zu richten an:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 21
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Auskünfte erteilt Frau Arimond, Tel. 0211 475-2370, Heidrun.Arimond@brd.nrw.de

Hinweis

Bei der **Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen** gilt das Arbeitszeitgesetz. Ausnahmen von Arbeitsverboten an diesen Tagen werden durch das Dezernat 56 erteilt.

Anträge können per E-Mail an poststelle@brd.nrw.de oder an eva.aich@brd.nrw.de gerichtet werden.